

**Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1
i.V.m. Anlage 3 des UVPG
zur Änderung des Bebauungsplanes**

Mai 2018

Auftraggeber:



Dr. Schumacher

Dr. Schumacher GmbH
Am Roggenfeld 3
34323 Malsfeld

Bearbeitung:

Betreuungsgesellschaft für
Umweltfragen Dr. Poppe AG
Teichstraße 14 - 16
34130 Kassel

Tel. 0561 96996-0
Fax 0561 96996-60
info@bfu-ag.de
www.bfu-ag.de

Umweltgutachter nach
§ 9 Umweltauditgesetz i.V.m.
VO (EG) Nr. 1221/2009

Anerkannte Sachverständigen-
organisation nach § 52 AwSV

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Genehmigungs-
verfahren im Umweltbereich

Bekanntgegebene Sachver-
ständige nach § 29b BImSchG

Öffentlich bestellte und vereidigte
Sachverständige für Verifizierung
im Treibhausgas-Emissionshandel

Anerkannte Sachverständige
des Sachgebietes Vorbeugender
Brandschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	4
2. Merkmale der Vorhaben	6
2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	6
2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.....	8
2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	9
2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	10
2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	14
2.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien.....	14
2.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....	15
2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.....	16
3. Standort der Vorhaben	17
3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).....	17
3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser und Tiere	17
3.3 Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....	18
3.4 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	18
3.4.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,.....	18

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 2

3.4.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	18
3.4.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	18
3.4.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	18
3.4.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	18
3.4.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	19
3.4.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	19
3.4.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	19
3.4.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	19
3.4.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	19
3.4.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.....	19
3.4.12	Übersichtsplan	20

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen..... 21

4.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	21
4.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.....	24
4.3	Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen.....	24
4.4	Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	26
4.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.....	26
4.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.....	27
4.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	27

1. Veranlassung

Die Dr. Schumacher GmbH, Am Roggenfeld 3 in 34323 Malsfeld-Beiseförth (nachfolgend Schumacher) entwickelt, produziert und vertreibt Desinfektionsmittel aller Art.

Ziel der unternehmerischen Tätigkeit am Standort ist das Mischen und Abfüllen von Desinfektionsmitteln auf Basis von Bioziden. Die hierfür notwendigen Anlagen sind nach § 4 BImSchG i.V.m dem Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Allerdings bestand bis zum 01.05.2013 für solche Anlagen keine Genehmigungsbedürftigkeit. Erst mit Änderung der 4. BImSchV am 02.05.2013 wurden Anlagen, in denen Biozide gemischt und abgefüllt wurden, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Anlage der Firm Schumacher ist unter folgende Nummern der 4. BImSchV zu subsumieren:

- Nr. 4.2 V des Anhangs 1 und
- Nr. 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29/30 des Anhang 2
- Störfallbetrieb der oberen Klasse (12. BImSchV).

Aufgrund dieser Anlageneinstufung ist im Gewerbegebiet des B-Plans Nr. 9 „Am Roggenberge /Gewerbegebiet Süd“ eine zukünftige Änderung der oben beschriebenen Anlagen nicht möglich. Um den Betriebsstandort auch im Hinblick auf die zukünftigen Markterfordernisse und den daraus resultierenden Umbaumaßnahmen zu sichern werden daher ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan der zuständigen Behörde vorgelegt.

Die Anlage nach Nr. 4.2 ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, sodass im Genehmigungsverfahren keine UVP-Prüfung erforderlich sein wird. Die Anlage nach Nr. 9.3 ist jedoch in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens zur Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet „Hygiene“, wird eine entsprechende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPGs durchgeführt.

Bei der UVP-Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung der von dem Planvorhaben ausgehenden möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Dabei werden die folgenden Schutzgüter betrachtet:

- Menschen, Tiere, Pflanzen
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Kriterien beziehen sich auf die Merkmale und Standort des Vorhabens sowie die Merkmale möglicher Auswirkungen.

In der Nutzungsplanung für das „Sondergebiet Hygiene“ sind unterschiedliche gewerbliche oder verwaltungstechnische Tätigkeiten wie z.B. eine Wäscherei oder eine Fahrzeugvermietung vorgesehen.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 4

Bei allen genannten Tätigkeiten handelt es sich ausschließlich um potentielle Auslagerungen der Dr. Schumacher GmbH, die als Vorhabenträger des „Sondergebiets Hygiene“ anzusehen ist. Diese Auslagerungen agieren also im Rahmen eines Profit-Centers innerhalb der Dr. Schumacher GmbH.

Dieses bedeutet, dass die Unternehmen, die Dienstleistungen oder gewerbliche Tätigkeiten durchführen, ausschließlich 100%ige Tochterunternehmen der Dr. Schumacher GmbH darstellen.

Es ist keinesfalls geplant, Unternehmen im Geltungsbereich des „Sondergebietes Hygiene“ anzusiedeln, die unabhängig von der Dr. Schumacher GmbH sind. Es ist also z.B. keine Ansiedlung kommerzieller Unternehmen der Fahrzeugvermietungs- oder der Wäschereibranche geplant.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 5

2. Merkmale der Vorhaben

2.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Dr. Schumacher GmbH betreibt Am Roggenfeld 3 in 34323 Malsfeld-Beiseförth eine Anlage zur Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Desinfektionsmitteln aller Art. Die Anlage befindet sich im Ortsteil Beiseförth in Malsfeld in einem bestehenden Gewerbegebiet.

Das Betriebsgelände hat eine Gesamtfläche von ca. 13.000 m². Davon sind aktuell ca. 6.000 m² bebaut. Nach Abschluss der jetzt geplanten Erweiterungsmaßnahme werden ca. 7.200 m² bebaut sein. Durch die geplante Erweiterung des Hochregallagers werden weitere ca. 1.100 m² bebaut werden. Um den Produktionsstandort zu sichern, plant das Unternehmen mehrere Erweiterungen. Da die durch das Unternehmen betriebenen Anlagen genehmigungsbedürftig nach 4. BImSchV sind und zudem als Störfallanlage zählen, sind Erweiterungen nur noch im Industriegebiet oder in Gebieten für die ein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt möglich. Deswegen ist der aktuelle vorliegende Bebauungsplan Nr. 9 „ Am Roggenberge /Gewerbegebiet Süd“ erneut anzupassen.

Aktuelle Situation

Bei der Herstellung von alkoholischen Formulierungen erfolgt die Lagerung von Ethanol/ Isopropanol in Erdtanks mit einem Volumen von jeweils 50 m³, 30 m³ oder 20 m³. Die Belieferung wird mittels Tankwagen, die Befüllung im Pendelverfahren durchgeführt. Über fest installierte Rohrleitungen wird der Alkohol in einen Ansatztank gepumpt, in dem Wasser vorgelegt ist. Die Abluft aus dem Ansatzbehälter geht entweder in andere Ansatzbehälter oder über entsprechende Flammendurchschlagsklappen über das Dach nach außen. Insgesamt liegen Ansatztanks mit einem Volumen von ca. 300 m³ vor, wobei der größte Ansatztank 25 m³ fasst. Nach Herstellung der Formulierung wird der Ansatz entweder in miteinander verbundene Zwischenlagertanks gepumpt, welche nach außen entlüften oder händisch in IBC's oder nachfolgend in kleinere Gebinde abgefüllt. Alternativ erfolgt die Abfüllung über eine automatische Abfüllanlage (Gebindegröße 10 l).

Bei der Herstellung von wässrigen Gemischen erfolgt die Lagerung der Rohstoffe (nicht akut toxisch aber umweltgefährdend) entweder in 10 m³ großen Tanks innerhalb der Gebäude oder im Hochregallager (hier teilweise akut toxische Stoffe der Kat. 2-3 bzw. spezifisch zielorganschädigende Stoffe der Kat. 1). Beliefert wird mittels Tankzügen (nicht akut toxische Gefahrstoffe) oder über LKW (IBC). Wenn die Belieferung aus Tankzügen erfolgt, wird die Befüllung der Tanks im Pendelverfahren durchgeführt. Die Belieferung von IBC's erfolgt über die Anlieferungsrampe (Anfahrt über Am Steeger). Die IBC's werden dann mit einem Stapler in das Hochregallager gefahren. Die Befüllung der Ansatzbehälter (welches die gleichen Ansatzbehälter sind wie bei der Herstellung der alkoholischen Formulierung) erfolgt über Rohrleitungen oder den Anschluss des IBC's über flexible Leitungen. Die Abluft aus dem Ansatzbehälter wird entweder in andere Ansatzbehälter oder über entsprechende Durchschlagsklappen nach außen abgeleitet. Nach Herstellung der Formulierung wird der Ansatz entweder händisch in IBC's oder über die Abfüllanlage automatisch in Gebinde (maximale Größe 10 l) abgefüllt.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 6

Bei den akut toxischen Stoffen der Kat. 1-3 handelt es sich um

- Didecyldimethylammoniumchlorid 80 %,
- Formaldehyd 37 % (luftgetragen),
- Glutaraldehyd 50 % (luftgetragen) und
- N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin.

Auch diese werden teilweise in geringen Mengen über Dach abgeleitet.

Die verschiedenen Hallen mit den Ansatzbehältern, Rohstofflagern und Hochregallagern sind gemäß AwSV bewertet und entsprechend der notwendigen Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Rückhaltevolumen ausgeführt.

Geplante Situation (aktuelle Erweiterungsplanung)

Zukünftig ist geplant, die Bereiche der Abfüllung, der Lagerung von Zwischenprodukten (Bulks) sowie den Lagerbereich für leere Primärverpackungen (Flaschen, Kanister) zu erhöhen. Aufgrund der Anzahl der Ansatz tanks wäre es möglich, größere Mengen zu produzieren. Limitierend für die Produktionserweiterung sind die Kapazitäten der Abfülllinien, der Zwischenlagerung an Bulks sowie die Versorgung mit Primärpackmitteln. Über diese Erweiterungsmaßnahmen hinaus ist im weiteren Schritt die Erweiterung des Fertigwarenlagers/Rohstofflagers geplant.

Um die täglich mögliche Abfüllmenge zu vergrößern, ist geplant, den Abfüllbereich zu erweitern und neue Abfülllinien in Betrieb zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Kommissionierung der Fertigwaren geändert und in einer zweiten Ebene oberhalb der Abfülllinien neue Zwischenlagerbehälter installiert.

Aktuell ist nicht geplant die verschiedenen Lagerbereiche zu erweitern. Allerdings wird sich, aufgrund der erhöhten Abfüllmengen, die Lagermenge an Fertigerzeugnissen vergrößern.

Zukünftige Planungen (Bauleitplanverfahren Sondergebiet „Hygiene“)

Um den Anlagenstandort zukunftsfähig zu gestalten soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Sondergebiet „Hygiene“ die Erweiterung des Hochregallagers von aktuell 4.200 Palettenstellplätze auf ca. 10.000 Palettenstellplätze möglich sein. Ebenso sollen auch die Rohstofflager für alkoholische Rohstoffe und biozide Rohstoffe erweitert werden. Durch diese Erweiterung erhöht sich die Anzahl der Rohstoffe, wie auch der Fertigprodukte. Ebenso kann sich die Kapazität der Anlage zur Herstellung der verschiedenen Formulierungen und Abfüllungen erhöhen.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 7

Durch diese Änderung könnten zukünftig folgende störfallrelevanten Stoffe am Standort vorhanden sein:

	Gefahrkategorie	Aktuelle Menge [kg]	Zukünftige Menge [kg]	Bereiche
1	H1	-	< 5.000 ¹	Hochregallager, Produktion
	H2	12.000	< 50.000 ²	Hochregallager, Produktion
	H3	0	< 50.000 ¹	Hochregallager, Produktion
2	E1	447.444	1.000.000	Produktion (als Bulk, Rohware), Hochregallager (Fertigware, Rohware)
	E2	22.800	50.000	Hochregallager, Produktion
3	P 5c	1.000.000	2.000.000	Hochregallager, Produktion (Bulkware), Erdtank
	P 3a	4.000	4.000	Hochregallager (Handelsware)
	Alle weiteren möglichen Gefahrstoffe die in die Gefahrenkategorie P einzustufen sind			alle
	Namentlich genannte Stoffe			alle

2.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Diese Anlagen sind seit dem 02.05.2013 (Anlage nach Nr. 4.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV) bzw. 09.01.2017 (Anlagen nach Nr. 9.3 des Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 29 und 30 des Anhang 2 der 4. BImSchV) als immissionsschutzrechtlich genehmigungsrelevante Anlagen erfasst. Die Anlage der Dr. Schumacher GmbH ist bereits seit 1989 an diesem Standort ansässig und wurde baurechtlich genehmigt. Im Umkreis von 1 km existieren keine Anlagen mit einem industriellen Charakter, welche ein Zusammenwirken hinsichtlich der Umweltauswirkungen mit der Anlage Am Roggenfeld 3 vermuten lassen.

¹ derzeit sind keine Stoffe, Gemische bekannt die entsprechend eingestuft sind. Da sich jedoch das Produktportfolio ändern kann, ist es ggf. zukünftig möglich, dass entsprechende Gefahrstoffe gelagert und eingesetzt werden

² derzeit ist keine konkrete Mengenerhöhung geplant. Da sich jedoch das Produktportfolio ändern kann, ist es ggf. zukünftig möglich, dass größere Mengen gelagert und eingesetzt werden.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 8

2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung des Produktionsstandortes der Firma Schumacher, um zukünftig Anlagen der Nummern 4.2, Nr. 9.3.1 bzw. 9.3.2 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29/30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV am Standort betreiben zu können. Hierbei handelt es sich zudem um einen Störfallbetrieb der oberen Klasse (12. BImSchV).

Bei Realisierung des Vorhabens findet kein zusätzlicher Eingriff in natürliche Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt statt. Die Planung der Firma Schumacher bedingt einen technischen Umbau der bestehenden Produktionsanlage und bleibt auf den Produktionsstandort Am Roggenfeld 3 in 34323 Malsfeld-Beiseförth beschränkt. Insofern wird die derzeitige Situation im Hinblick auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen nicht verändert.

2.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Auf Grundlage des bisherigen Anlagenbetriebs der Firma Schumacher werden Abfälle grundsätzlich gemäß § 5 BImSchG vermieden und soweit dies nicht möglich ist, einer Verwertung/Entsorgung nach den Anforderungen des KrWG zugeführt.

Bei Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Festsetzung eines „Sondergebietes Hygiene“ entstehen primär keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Erst im sekundären Schritt - also bei Inbetriebnahme der geplanten Anlagen der 4. BImSchV (s.o.) - werden zusätzliche Abfälle zur Verwertung bzw. zur Beseitigung entstehen. Die genaue Art und Menge kann jedoch erst im Rahmen der technischen Detailplanung zum Umbau der bestehenden Produktionsanlagen erfolgen und wird im Rahmen des zu erstellenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrages dargestellt. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Herstellung von Bioziden keine Abfälle anfallen. Nur bei Fehlchargen können in einem geringen Umfang Abfälle entstehen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können die anfallenden Produktionsabwässer nicht indirekt in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Produktionswässer werden derzeit gesammelt und als gefährlicher Abfall beseitigt (AVV 16 10 03*). Im Moment fallen etwa 730 t/a Abwässer an, welche einer zugelassenen Beseitigung zugeführt werden. Auch im Planungszustand der Anlage wird die Abwassermenge nicht signifikant erhöht. Die bestehende Beseitigung der Produktionsabwässer wird zukünftig unverändert fortgeführt.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 9

2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luft

Unternehmerischer Gegenstand der Firma Schumacher ist die Herstellung von Desinfektionsmitteln aller Art.

Grundprinzip hierbei ist die Mischung von verschiedenen Stoffen mit Wasser, um so Desinfektionsmittel herstellen zu können. Es finden keine chemischen Reaktionen statt, es handelt sich demnach um einen rein physikalischen Vermischungsprozess. Die aktuelle und zukünftige Anlagentechnik zur Herstellung von Desinfektionsmitteln bedingt keine Luftemissionen, welche durch einen zentralen Schornstein abgeleitet werden müssten.

Gefasste Emissionen resultieren durch die sogenannte Behälteratmung der Ansatzbehälter, da beim Befüllen der Ansatzbehälter die Abluft (Dämpfe) verdrängt und nach außen geleitet werden. Sollte die Befüllung der Ansatzbehälter über einen IBC erfolgt und nicht über die Rohrleitung sind entsprechende Objektabsaugungen vorhanden, die über Dach abgeleitet werden. Die Abluftmenge pro Objektabsaugung beträgt ca. 300 m³/h. Es sind 6 Objektabsaugungen vorhanden. Eine zukünftige Erhöhung der Objektabsaugungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Einsatzstoffe (insbesondere Alkohole) kann emissionsseitig mit organischen Verbindungen nach Nr. 5.2.5 TA Luft gerechnet werden.

An den Anlagen, bei denen nur Alkohole wie auch quartäre Ammoniumverbindungen verwendet werden, ist als Grenzwert

- 50 mg/m³ bzw. der Massenstrom 0,5 kg/h einzuhalten.

Die eingesetzten Aldehyde sind entweder organische Verbindungen der Klasse I bzw. der Nr. 5.2.7.1.1 zuzuordnen.

Bei Verwendung von Glutaraldehyd ist als Grenzwert

- 20 mg/m³ bzw. der Massenstrom 0,1 kg/h einzuhalten.

Bei Verwendung von Formaldehyd ist gemäß der LAI- Empfehlung und des daraus resultierenden Erlasses

- 5 mg/m³ bzw. der Massenstrom 12,5 g/h einzuhalten.

4 der 6 Abfülllinien werden während des Betriebes kontinuierlich abgesaugt. Der maximal mögliche Abluftvolumenstrom beträgt derzeit 2.500 m³/h.

Für Anlagen nach Nr. 4.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV werden im speziellen Teil der TA Luft unter Nr. 5.4.4.2 TA Luft folgende Anforderung genannt:

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 10

- *Gesamtstaub, einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe 5 mg/m³. Da am Standort jedoch nicht mit staubenden Gemischen, sondern nur mit Flüssigkeiten umgegangen wird, ist dieser Grenzwert nicht relevant.*

Obwohl Grenzwerte für bestimmte Stoffe relevant sind ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Massenströme nicht überschritten werden.

Dies ist darin begründet, dass die Ansatzbehälter ein in sich geschlossenes System sind und die Mengen an Formaldehyd und Glutaraldehyd max. 25 % des Gemisches betragen und nur Tankatmung auftritt. D.h. aus den Ansatzbehältern treten keine Emissionen aus.

Es können nur in folgenden Fällen Emissionen auftreten:

- Im Rahmen der Objektabsaugung bei der Befüllung der Ansatzbehälter (hier Formaldehyd 37 % und Glutaraldehyd 50 %)
- Bei der Abfüllung der Fertigerzeugnisse

Jährlich werden ca. 250 t Biozide mit den Inhaltsstoffen Formaldehyd und Glutaraldehyd gefertigt. Ein Ansatz kann maximal 25 m³ Biozid betragen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Objektabsaugungen (die Befüllzeit beträgt ca. 30 Minuten) und der geringen Volumenströme an den Abfülllinien ist von einer Festlegung von Grenzwerten (gerade im Hinblick auf Formaldehyd und Glutaraldehyd) abzusehen.

Auch bei Realisierung des Planvorhabens wird sich emissionsseitig nur wenig an der Anlage ändern. Das Funktionsprinzip bleibt weiterhin das Mischen von Bioziden. Luftemissionen resultieren auch zukünftig ausschließlich aus der Objektabsaugung und dem innerbetrieblichen Verkehr. Relevante Zusatzbelastungen sind auch zukünftig nicht zu erwarten.

Wasser

Die bestehende Anlage ist bereits baurechtlich genehmigt und immissionsschutzrechtlich angezeigt. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt. Bei den vorhandenen Anlagen handelt es sich teilweise um LAU- wie auch HBV-Anlagen. Diese werden regelmäßig durch einen Sachverständigen geprüft.

Die Grundsatzanforderungen nach § 17 und die Anforderungen nach § 31 der AwSV werden erfüllt. Die AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen und zum Umgang mit diesen Stoffen.

Dies geschieht im Wesentlichen durch das Zusammenwirken der technischen Maßnahmen in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen, wodurch ein Höchstmaß an Sicherheit erzeugt wird. Dazu ist ein Sicherungssystem aus zwei Barrieren aufgebaut.

Die erste Barriere verhindert das Austreten von Stoffen aus den Anlagenteilen über technische Maßnahmen, wie z. B. hochwertige Dichtsyste, Minimierung der Anzahl der Dichtungen, Auswahl korrosionsarmer Materialien sowie organisatorische Maßnahmen, wie z. B. ein System von

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 11

Anweisungen zur regelmäßigen Kontrolle, Wartung und Instandhaltung. Weiterhin minimiert die Barriere die Menge von Stofffreisetzungen im Störfall.

Die zweite Barriere verhindert das Eindringen von Stoffen in das Erdreich bzw. Grundwasser durch technische Maßnahmen wie z. B. ausreichend große und dichte Auffangsysteme bzw. Doppelwandigkeit der eingesetzten Behälter.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der im Nachgang daran durchgeführten Erweiterung der Produktionsanlagen der Firma Schumacher werden die Lagermengen und auch die Durchsatzmengen von wassergefährdenden Stoffen erhöht. (vgl. Tab.1). Die Umbaumaßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Behörde erfolgen. Gleichzeitig müssen die neuen Anlagenkomponenten ebenfalls den Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV entsprechen. Zudem erfolgt die Inbetriebnahme erst nach Überprüfung eines Sachverständigen nach AwSV. Die Anlage wird dem Stand der Technik mit einem hohen Schutzniveau entsprechen. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe ist nur im Havarie- bzw. Störfall möglich. Weitere Informationen sind dem nächsten Kapitel zu entnehmen.

Boden

Der Vorhabenstandort liegt auf einem bereits erschlossenen Grundstück, sodass keine darüber hinaus gehenden Bodenflächen in Anspruch genommen werden müssen. Zur Erweiterung der Produktionsanlage sind Eingriffe in das natürliche Bodengefüge auf dem Betriebsgrundstück notwendig. Hieraus resultiert jedoch kein Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Maßgebliche nachteilige Auswirkungen sind daher ausgeschlossen.

Klima und Landschaft

Das Landschaftsbild ist bereits jetzt durch den Produktionsstandort der Dr. Schumacher GmbH beeinträchtigt. Eine Erwartung der Produktionsanlagen wird keine Veränderung des Landschaftsbildes bedingen. Das grundsätzliche Erscheinungsbild des Standortes wird nicht verändert. Die Planungen bedingen keine überhöhten Gebäude oder Anlagenstrukturen, welche zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen könnten.

Die Planungsfläche hat keine Bedeutung für das Mikro- oder Makroklima am Standort. Aufgrund des flachen Reliefs sind keine Kaltluftabflüsse zu erwarten.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 12

Lärm

Die Anlieferung der chemischen Rohwaren sowie der Primärpackmittel erfolgt über die Straße „Zum Steeger“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers werden über die Straße „Zum Steeger“ auch Handelswaren an den Standort angeliefert werden.

Die Auslieferung der Fertigware erfolgt über die Straße „Am Roggenfeld“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers wird ein Teil der Fertigware auch über die Straße „Zum Steeger“ ausgeliefert werden.

Die Produktion erfolgt zur Zeit zweischichtig (Arbeitszeiten: Erste Schicht: 5.00 – 13.40 h; zweite Schicht: 13.40 – 22.20 h), allerdings sollte auch die Option bestehen, die Produktion auf einen dreischichtigen Betrieb (Erste Schicht: 6.00 – 14.00 h, zweite Schicht: 14.00 – 22.00 h, dritte Schicht: 22.00 – 6.0 h) durchzuführen.

Unabhängig von der geplanten Anzahl an Schichten ist es ausdrücklich nicht vorgesehen, LKWs in der Zeit zwischen 22.00 h und 6.00 h zu be- und entladen. Es kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass vereinzelt LKWs während dieser Zeit auf oder vor das Firmengelände fahren (z.B. Spediteure aus dem Ausland), um dann am nächsten Morgen be- oder entladen zu werden.

Während der Nachtzeit (22.00 – 6.00 h) produzierte Fertigware wird innerhalb der Firmengebäude ein- um umgelagert, aber wie beschrieben nicht auf LKWs verladen oder in den Außenbereich verbracht.

Weitere Details sind Kap.4.1 zu entnehmen.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 13

2.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

2.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Neben der reinen Lagerung sind die Herstellung von alkoholischen Formulierungen sowie die Herstellung von wässrigen Gemischen (mit Bac, Quads, Aldehyden etc.) immissionsschutzrechtlich relevant.

Bei der Herstellung von alkoholischen Formulierungen erfolgt die Lagerung von Ethanol/Isopropanol in Erdtanks mit einem Volumen von jeweils 50, 30 oder 20 m³. Die Belieferung wird mittels Tankwagen und die Befüllung im Pendelverfahren durchgeführt. Über fest installierte Rohrleitungen wird der Alkohol in einen Ansatztank gepumpt, in dem Wasser vorgelegt ist. Die Abluft aus dem Ansatzbehälter geht entweder in andere Ansatzbehälter oder über entsprechende Flammendurchschlagsklappen über Dach nach außen. Insgesamt liegen Ansatztanks mit einem Volumen von 200 m³ vor, wobei der größte Ansatztank 25 m³ fasst. Nach Herstellung der Formulierung wird der Ansatz entweder in miteinander verbundene Zwischenlagertanks gepumpt, welche nach außen entlüftet oder händisch in IBC's oder nachfolgend in kleinere Gebinde abgefüllt. Alternativ erfolgt die Abfüllung über eine automatische Abfüllanlage (Gebindegröße 10 l).

Bei der Herstellung von wässrigen Gemischen erfolgt die Lagerung der Rohstoffe (nicht akut toxisch aber umweltgefährdend) entweder in 10 m³ Tanks innerhalb der Gebäude oder im künftigen Hochregallager (hier teilweise akut toxische Stoffe der Kat. 1-3 bzw. spezifisch zielorganschädigend der Kat. 1). Beliefert wird mittels Tankzügen oder über LKWs. Die Befüllung der Ansatzbehälter erfolgt über Rohrleitungen oder den Anschluss des IBC's über flexible Leitungen. Die Abluft aus dem Ansatzbehälter wird entweder in andere Ansatzbehälter oder über entsprechende Durchschlagsklappen nach außen abgeleitet. Nach Herstellung der Formulierung wird der Ansatz entweder händisch in IBC's oder über die Abfüllanlage automatisch in Gebinde (maximale Größe 1 l) abgefüllt.

Bei den akut toxischen Stoffen der Kat. 1-3- handelt es sich um

- Didecyldimethylammoniumchlorid 80 %
- Formaldehyd 37 % (luftgetragen)
- Glutaraldehyd 50% (luftgetragen)
- N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin

Auch diese werden teilweise in geringen Mengen über Dach abgeleitet. Die maximal geplanten Lagermengen sind in Kap. 2.1 dargestellt.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 14

2.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Aufgrund der aktuellen und zukünftigen Lagermengen von Gefahrstoffen ist festzustellen dass die einschlägigen Mengenschwellen der 12. BImSchV bezüglich Stoffen mit Umweltgefahr überschritten werden und der Betriebsbereich als ein Betriebsbereich der oberen Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV zu qualifizieren ist.

Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Bewertung der betrieblichen Tätigkeiten führte zu dem Ergebnis, dass es sich bei der o.g. Tätigkeit um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeit nach Ziffer 4.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV handelt:

4.2 Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden.

Für Anlagen nach Ziffer 4.2 ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) einschlägig.

Weiterhin stellt sich die Lagerung verschiedener Rohstoffe, die mit akut toxisch 1-3 bzw. spezifisch zielorganschädigend der Kat. 1 sind, als eine eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Lageranlage gem. Ziffer 9.3 des Anhang 1 i.V.m. Ziffer 29/30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV dar:

9.3 Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von

9.3.1 den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr [> 200 to],

9.3.2 den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen [> 10 to];

Vorbehaltlich einer störfallrechtlichen Betrachtung ist damit für Anlagen nach Ziffer 9.3.1 grundsätzlich das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und für Anlagen nach Ziffer 9.3.2 grundsätzlich das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) einschlägig.

Verschiedene Rohstoffe wie auch hergestellte Gemische sind als gewässergefährdende Stoffe der Kat.1 (akut und chronisch) oder Kat. 2 chronisch eingestuft. Aufgrund der Mengen an gelagerten Gefahrstoffen und der Gefahrstoffe mit denen umgegangen wird ist der Bereich als ein Betriebsbereich nach 12. BImSchV (Störfallverordnung) einzustufen. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 15

2.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Hinsichtlich der Risiken ist anzumerken, dass im Betrieb bestimmungsgemäß die Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft als gering einzustufen sind. Die Frachten für Luftschadstoffe sind sehr gering und die anfallenden Produktionsabwässer werden gesammelt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Hinsichtlich der Luftemissionen ist auf Kap. 2.5 zu verweisen.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 16

3. Standort der Vorhaben

Das Planungsgebiet befindet sich in der Naturraumeinheit des Melsunger Fuldatals (357.13). Dieser Naturraum ist durch ein Sohlenteil im Buntsandstein mit lösslehmbedeckten Gleithängen und in den Buntsandstein eingeschnittenen Prallhängen geprägt. Das Plangebiet liegt nordwestlich oberhalb der Beisaue am Rand einer ehemaligen Bahntrasse.

3.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Fläche des hier relevanten Bebauungsplans entspricht der aktuellen Betriebsfläche der Dr. Schumacher GmbH, Am Roggenfeld 3 in 34323 Malsfeld-Beiseförth.

Ein direkter Eingriff in Flächen für Siedlung, Erholung, Land- und Fortwirtschaft oder sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Ver- und Entsorgung und Verkehr findet nicht statt.

Der Abstand zu den nächsten Wohnbebauungen beträgt:

nördlich	keine	
nordöstlich	Wohnbebauung im Rahmen von gewerblicher Nutzung (Betriebswohnung) zum Steeger – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 80 m
östlich	Wohnbebauung Beisetal – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 110 m
südöstlich	Wohnbebauung Am Roggenfeld – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 70 m
südlich	Wohnbebauung Beisetal – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 150 m
westlich	keine	

3.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser und Tiere

Wie bereits in Kap. 2.3 dargestellt findet bei Realisierung des Vorhabens kein zusätzlicher Eingriff in natürliche Ressourcen statt. Insofern wird die derzeitige Situation im Hinblick auf die Nutzung natürlicher Ressourcen nicht verändert.

Das Bauleitverfahren zur Ausweisung als „Sondergebiet Hygiene“ dient zur planungsrechtlichen Sicherung des Standortes. Im Hinblick auf die bereits vorhandene Ist-Situation wird die Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 17

3.3 Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die planungsrechtliche Sicherung des Standortes findet kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt statt. Die relevanten Flächen sind bereits jetzt als Gewerbe-/ Industriegrundstück zu charakterisieren. Bis auf den westlichen Böschungsbereich ist das Betriebsgelände vollversiegelt.

Daher ist das Planungsgebiet von geringer Bedeutung für den Natur- bzw. Artenschutz.

3.4 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

3.4.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist der „Riedforst bei Melsungen“ (4823-401), welcher ca. 5 km in nordöstlicher Entfernung liegt.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind in östlicher Richtung die „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ (5025-350) in einem Mindestabstand von 4,9 km. Das FFH-Gebiet „Mosenberg bei Homberg“ (4922-301) liegt 6,8 km südwestlich des Standortes.

3.4.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet *In der Aue bei Malsfeld* (Code 1634054) erstreckt sich über 9,6 ha in ca. 3 km nordöstlicher Richtung.

3.4.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Es befinden sich keine Nationalparke und nationale Naturmonumente innerhalb der Planungsfläche oder innerhalb des Einflussbereiches der Anlagen.

3.4.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Standort ist ca. 1,5 km entfernt vom Landschaftsschutzgebiet *Auenverbund Fulda* (Code 2631002).

3.4.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben bedingt keinen Eingriff in bekannte Naturdenkmäler oder archäologische Fundstellen.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 18

3.4.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Standort ist ca. 1,5 km entfernt vom Landschaftsschutzgebiet *Auenverbund Fulda* (Code 2631002).

3.4.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet existieren keine gesetzlich geschützten Biotope. 350 m westlich des Standortes liegt ein Fahlweidengehölz (Biotopnr. 591). Das Ufergehölz am Mühlengraben (Biotopnr. 552) liegt 170 m östlich des Plangebietes. Ein weiteres Fahlweidengehölz (Biotopnr. 609) liegt 350m nordwestlich des Standortes.

3.4.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Zone III TB Beisetel, Malsfeld (WSG-ID 634-20) ist ca. 0,5 km entfernt in südliche Richtung. In nordwestlicher Richtung liegt das WSG III TB Clausbach, Malsfeld (WSG-ID 634-041). Der Abstand beträgt etwa 760m.

3.4.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind nicht bekannt.

3.4.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Beim Ortsteil Malsfeld-Beiseförth handelt es sich um keinen Zentralen Ort im Sinne des Raumordnungsgesetzes.

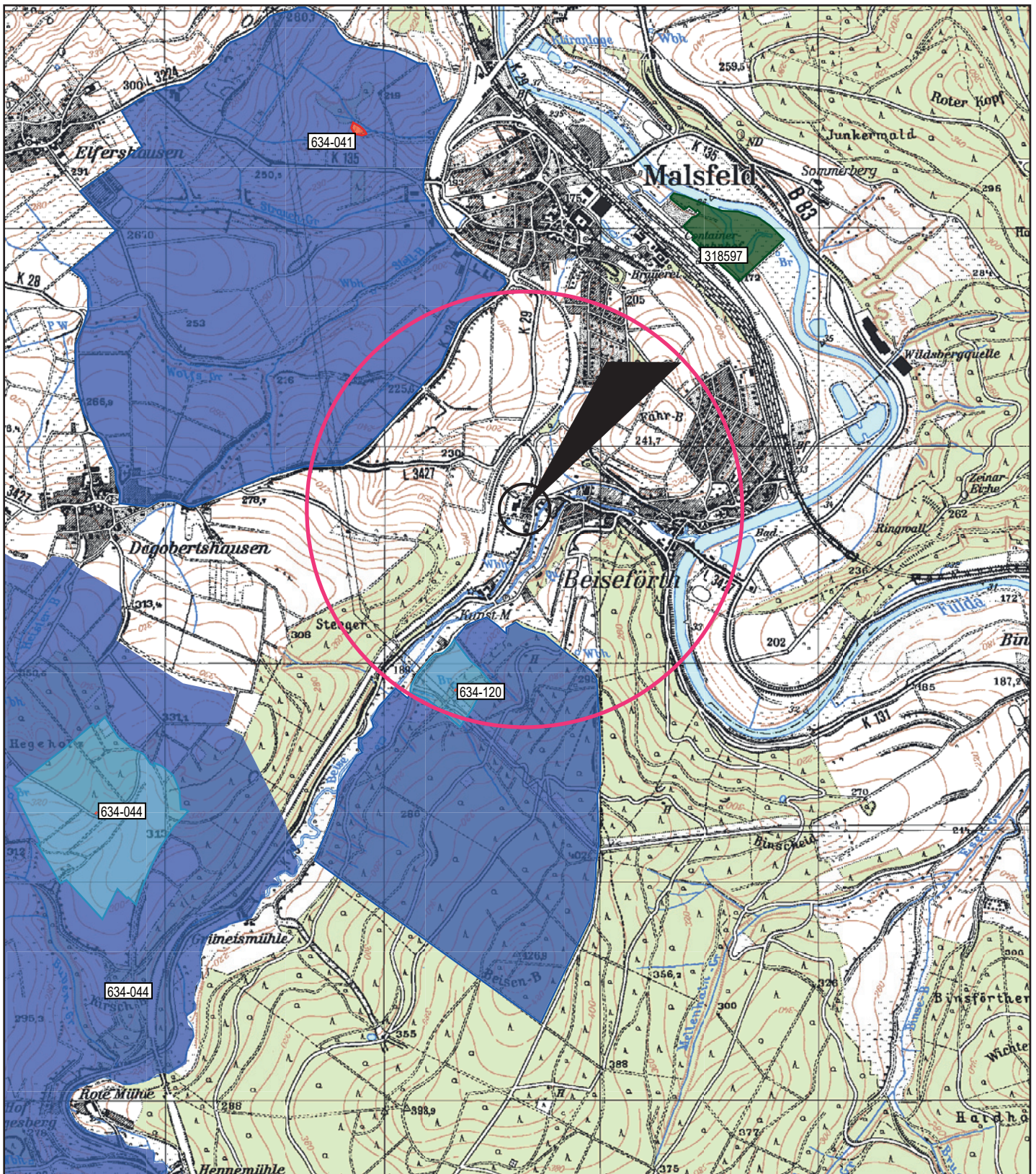
3.4.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Boddendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- oder archäologischen Kulturdenkmäler bekannt.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 19

3.4.12 Übersichtsplan

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 20



Standort



Untersuchungsgebiet
(1 km Radius)



Trinkwasserschutzgebietszone I

634-041 TB Clausbach, Malsfeld

634-044 TB Hegeholz, Malsfeld

634-120 TB Beisetal, Malsfeld



Trinkwasserschutzgebietszone III

634-041 TB Clausbach, Malsfeld

634-044 TB Hegeholz, Malsfeld

634-120 TB Beisetal, Malsfeld



Trinkwasserschutzgebietszone II

634-044 TB Hegeholz, Malsfeld

634-120 TB Beisetal, Malsfeld



Naturschutzgebiet

318597 In der Aue bei Malsfeld

Vorhaben

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Datum

05.2018

Entwurf

Krz

bfu

AG

Betreuungsgesellschaft für
Umweltfragen Dr. Poppe AG

Teichstraße 14-16 34130 Kassel Tel. 0561 96996-0 Fax 0561 96996-60 Mail info@bfu-ag.de

Auftraggeber

Dr. Schumacher GmbH
Am Roggenfeld 3
34323 Malsfeld

Projekt

F:\2\15\21\Schumacher\
B-Plan-Verfahren\
UVP-Vorprüfung\Pläne

Zeichner

Kr

Darstellung

Übersichtsplan
(Quelle: Topographische Karte 1 : 25000
Hessisches Landesvermessungsamt, BfN, HLNUG)

Blatt: -

Maßstab
1 : 25.000

4. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

4.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Luft

Der geplante Anlagenbetrieb bedingt keine Abgasvolumenströme, welche über den in Nr. 4.6.1.1 TA Luft benannten Bagatellmassenströme liegen. Somit kann auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen durch Ausbreitungsrechnung verzichtet werden, da die geringe Schadstofffracht bei Einhaltung der Grenzwerte nicht in der Lage ist, schädliche Umweltauswirkungen zu bedingen. Die Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen beschränken sich somit auf das Betriebsgrundstück und den Geltungsbereich des Sondergebiets „Hygiene“.

Wasser und Boden

Aufgrund der bestehenden großflächigen Überbauung und Versiegelung nimmt das Plangebiet keine Funktionen für die Grundwasserregeneration wahr. Grundwassergeprägte Bereiche sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht festgesetzt oder geplant.

Die betrieblichen Abwässer werden, wie bisher, einer fachgerechten Entsorgung zugeführt. Eine Direkt- oder Indirekteinleitung der Produktionsabwässer ist derzeit nicht geplant. Sollten zukünftig geeignete Abwasserreinigungseinrichtungen vorhanden sein, kann bei Einhaltung der dann gültigen Vorschriften eine Einleitung der Abwässer dennoch möglich sein.

Lärm

Um die am Standort vorhanden und zukünftig zu erwartenden Geräuschemissionen bewerten zu können, wurde von der Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, Technische Akustik GSA Ziegelmeyer GmbH, Gutenbergring 60 in 35549 Limburg an der Lahn eine schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben durchgeführt. Eine Kopie der schalltechnischen Untersuchung wird im Rahmen des Verfahrens zur Änderung- des Flächennutzungsplanes bereitgestellt.

Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass durch den Anlagenbetrieb der Dr. Schumacher GmbH der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete an den relevanten Immissionsorten unterschritten ist. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschemissionen am Tag ist daher ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Nachtzeit wurde im Planungszustand eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 2 dB (A) prognostiziert. Diese Überschreitung lässt sich aber voraussichtlich durch weitere organisatorische und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel dem Verzicht auf Fahr- und Ladetätigkeiten zur Nachtzeit, keine Nutzung der Terrasse zur Nachtzeit sowie einer Lenkung des Fahrverkehrs über die Straße „Zum Steeger“, reduzieren. Eine weitere Möglichkeit ist die technische Schalldämmung der TGA (Technische Gebäudeausrüstung). Unter der Maßgabe, dass bei der technischen Realisierung Kleinstmaßnahmen zum Schallschutz durchgeführt werden sind Beeinträchtigungen durch Schallemissionen auch in der Nacht nicht zu erwarten.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 21

Tier, Pflanzen, Landschaft

Das Bauleitverfahren und die anschließende Realisierung des Planvorhabens bedingen keine Eingriffe in Naturschutz- oder FFH-Gebiete.

Aufgrund der Entfernung zu den Schutzgebieten (vgl. Kap. 3.4) ist eine Beeinträchtigung nur über den Luftpfad – also durch Luftschadstoffe bedingte Nährstoffeinträge - möglich. Da die Produktion der Firma Schumacher keine signifikanten Luftschadstofffrachten bedingt, kann auf weitere Informationen an dieser Stelle verzichtet werden. Die geplanten Maßnahmen bleiben auf das bestehende Grundstück der Firma Schumacher beschränkt, sodass kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft stattfinden wird. Im Vergleich zur jetzigen Situation ist keine Zusatzbelastung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 22

Störfall

Der Standort der Firma Dr. Schumacher GmbH unterliegt nicht aufgrund der alkoholischen Formulierungen (brennbare Flüssigkeiten), der gelagerten Aerosole bzw. des Einsatzes von akut toxischen Gefahrstoffen der Störfallverordnung, sondern aufgrund der gelagerten und verwendeten Mengen an umweltgefährdenden Stoffen. Dies wird auch nach den geplanten Änderungen der Fall sein (siehe hierzu auch Tabelle unter Kapitel 2.1).

Am Standort wird mit größeren Mengen Ethanol in Konzentrationen zwischen 30 % - 99 % umgegangen sowie auch mit größeren Mengen Isopropanol in Konzentrationen zwischen 30 % - 99 %. Ebenso werden als weitere biozide Wirkstoffe verschiedene Aldehyde und quartäre Ammoniumverbindungen verwendet. Diese liegen in Konzentrationen zwischen 0,05 % und der Gemischkonzentration des gelieferten Biozides vor (z. B. bei Formaldehyd 37 %). Zudem werden noch geringe Mengen an Aerosoldosen als Handelswaren gelagert.

Mit Bezug auf den Sicherheitsbericht und der bereits erfolgten Anzeige nach § 7, 12. BImSchV der Dr. Schumacher GmbH, besteht für die Anlagen der Dr. Schumacher GmbH ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der StörfallV.

Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III-Richtlinie) in einer oder mehreren Anlagen in den in der Richtlinie angegebenen Mengen vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein können, ist der angemessene Sicherheitsabstand zwischen dem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereiche oder Bestandteil eines Betriebsbereichs und benachbarten Schutzobjekten, zu ermitteln.

In den folgenden Kapiteln sind die Ergebnisse der Berechnungen der angemessenen Sicherheitsabstände mit Detailkenntnissen für den Betriebsbereich der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld-Beiseförth unter Anwendung der Konventionen nach KAS-18 dargestellt.

Zur Darstellung der schwerwiegendsten, nach den Maßgaben der praktischen Vernunft nicht auszuschließenden, Störfällen und unter Berücksichtigung der wichtigsten innerbetrieblichen Gefahrenpotentiale werden die nachfolgenden Störfallszenarien ausgewählt:

1. Freisetzung einer Formaldehydlösung aus einem IBC (bei der Anlieferung)
2. Freisetzung einer Glutaraldehydlösung aus einem IBC (bei der Anlieferung)
3. Leckage der Rohrleitung bei der Befüllung des Mischbehälter (mit Ethanol)
4. Freisetzung von Propan/Butan aus Aerosoldosen (bei der Anlieferung)
5. Leckage eines Ansatzbehälters eines Gemisches, welches mit H 400/H410 (WGK 3) eingestuft ist (hier Biguanid Fläche N) und die damit verbundene Gefährdung des Gewässers

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 23

Diese Szenarien decken grundsätzlich die relevanten Betriebszustände in den Anlagen der Dr. Schumacher GmbH unter Berücksichtigung der bei Störungen auftretenden ungünstigsten Auswirkungen und der größten zusammenhängenden Menge ab.

Bei den ausgewählten Störfallszenarien sind jeweils die ungünstigsten Bedingungen für das Auftreten eines Störfalles anzunehmen:

- Freisetzung von Stoffen mit hohem Gefährdungspotential (toxisch, leichtentzündlich, Ausbildung explosionsfähiger Atmosphäre)
- Möglichkeit der Entzündung der austretenden Flüssigkeiten/Gase und Explosion der entstehenden Dämpfe bzw. der ausgetretenen Gase
- Auftreten von Bränden in Bereichen mit großem Stoffinhalt
- ungünstige Bedingungen bei der Stofffreisetzung (Parameterwahl für Auswirkungsbetrachtung)
- Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen (umweltgefährlich, WGK 3)

Weitere Informationen sind Kap. 4.3 zu entnehmen.

Wechselwirkungen

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum und eine Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt sind im Regelbetrieb von geringer Bedeutung. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und benachbarten Betrieben sind nicht zu erwarten.

4.2 Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen.

4.3 Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Im Rahmen eines KAS 18 Gutachtens³ wurden die aus dem derzeitigen wie auch geplanten Anlagenbetrieb resultierenden Sicherheitsabstände ermittelt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind nachfolgend zusammengefasst.

Die Betrachtung der Auswirkungen der Explosion eines Ethanol-Luft-Gemisches ergab einen angemessenen Sicherheitsabstand von 30 m.

Bei Brandereignissen von Ethanolgemischen ist ein Bereich von 80 m als angemessener Abstand zu definieren.

³ Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld Mai 2018. Erstellt durch: Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Bekanntgegebene Sachverständige nach § 29b BImSchG

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 24

Die Betrachtung der Auswirkungen der Explosion eines Propan-Luft-Gemisches ergab einen angemessenen Sicherheitsabstand von 70 m.

Die Ausbreitung von luftgetragenen Gefahrstoffen wurde anhand der Stoffe Glutaraldehyd und Formaldehyd nachvollzogen, wobei für die Ausbreitung von Glutaraldehyd ein angemessener Sicherheitsabstand von 140 m, auf Basis der mittleren Ausbreitungsbedingungen definiert wurde. Die Simulation der Ausbreitung von Formaldehyd zeigte an keinem Aufpunkt eine Überschreitung des Beurteilungswertes. Bei beiden Stoffen wurde nur der reine Anteil des toxischen Inhaltsstoffes betrachtet und die weiteren Bestandteile des Gemisches ignoriert.

Für die Ausbreitung von umweltgefährdenden Stoffen ist kein angemessener Abstand zu definieren, da die Anlagen alle gemäß AwSV ausgeführt werden und das Rückhaltevolumen ausreichend bemessen ist.

Die Auswirkungen des luftgetragenen Schadstoffes Glutaraldehyd sind damit als für den Betriebsbereich bestimmend anzusehen, weshalb der angemessene Sicherheitsabstand für den gesamten Betriebsbereich mit 140 m angegeben wird.

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Personen durch nicht auszuschließende Störfälle (Dennoch-Störfälle) im Betriebsbereich der Dr. Schumacher GmbH können mit Bezug auf die nach KAS-18 heranzuziehenden Beurteilungskriterien

- Beurteilungswert ERPG-2 von 4,16 mg/m³ für Glutaraldehyd (1 ppm),
- kritische Bestrahlungsstärke bei einem Brand für Grenze nachteiliger Auswirkungen von 1,6 kW/m² und
- Grenzwert für den Spitzendruck bei Explosionen von 0,1 bar

in größeren als den angemessenen Abständen weitgehend ausgeschlossen werden.

Innerhalb des angemessenen Abstandes befinden sich 3 einzelne Wohngebäude (Am Roggenfeld 1, Am Steeger 2 und Beisetal 1).

Gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil dessen ist und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt.

Unter benachbarten Schutzobjekten versteht das BImSchG gemäß § 3 Abs. 5d ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Hieraus ergibt sich, dass es sich bei den Gebäuden, die sich innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden, nicht um benachbarte Schutzobjekte gemäß der Definition des BImSchG handelt.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 25

Daher wurde durch den Sachverständigen festgestellt, „dass die angemessenen Sicherheitsabstände zwischen den Ereignisorten innerhalb des Betriebsbereiches der Dr. Schumacher GmbH und den angrenzenden einzelnen Wohngebäuden teilweise überschritten wird, d.h. es befinden sich einzelne Wohngebäude innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes. Allerdings handelt es sich bei diesen betroffenen Gebäuden nicht um benachbarte Schutzobjekte gemäß der Begriffsdefinition des BImSchG.

Zusätzlich kommt das KAS 18 Gutachten zu dem Ergebnis, „dass auch unter Beachtung der zukünftigen Erweiterungen (...) sich der angemessene Sicherheitsabstand voraussichtlich nicht vergrößern (wird), da sich die maßgeblichen Störfallszenarien auch bei einer erheblichen Erhöhung der Mengen nicht ändern und die hier ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände weiterhin Gültigkeit haben. Eine erneute Betrachtung der angemessenen Sicherheitsabstände muss dann erfolgen, wenn sich die eingesetzten Gefahrstoffe oder Anlagendimensionen (z.B. Vergrößerung der Ansatz tanks) maßgeblich ändern“.

4.4 Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der Arbeitsplätze und Tätigkeiten an der Anlage werden Gefährdungsbeurteilungen nach ArbSchG bzw. BetrSichV durchgeführt und ggf. notwendige Maßnahmen umgesetzt. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilungen werden, sofern erforderlich, Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen, Prüfzyklen und -anforderungen sowie Notfallmaßnahmen erarbeitet / festgelegt.

Das Betriebspersonal ist fachlich qualifiziert und umfassend in die Verfahrensabläufe eingewiesen. Wichtige Betriebsvorgänge, besonders zur Vermeidung von Fehlbedienungen sowie das Verhalten bei Störungen bzw. nicht bestimmungsgemäßem Betrieb werden regelmäßig unterwiesen. Durch diese organisatorischen Maßnahmen werden Unfälle bzw. Störfälle vermeiden.

Sowohl die eingesetzten Anlagen (Lageranlagen und Produktionsanlagen entsprechend der AwSV) als auch die Transportverpackungen entsprechen dem Stand der Technik. Das Schutzniveau ist insgesamt als hoch und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Störfalles als niedrig zu bewerten.

4.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Im Betrieb wird eine automatische Brandmeldeanlage der Fa. Zettler, Bezeichnung Zettler Expert ZX4, VdS-Nr. G202905, Baujahr: 2007, genutzt. Die Anlage verfügt über insgesamt 46 Meldegruppen und 1 FSE. Die Meldegruppen umfassen 142 automatische Melder und 9 RAS sowie 1 Fireay. Hinzu kommen 10 nichtautomatische Melder in Form von Handauslösungen. Die Störungsweiterleitung erfolgt durch die Fa. Siemens. Es ist eine 2-Melder-Abhängigkeit integriert zur Vermeidung von Falschalarmen. Die Ablage wird vierteljährlich durch die Fa. EFS Haustechnik Kassel gewartet und im 3-jährigen Rhythmus wiederkehrend durch die Fa. Endt, Ahnatal, geprüft.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Mitarbeiter sind in den internen Tätigkeitsbeschreibungen sowie in Form des Organigramms in der jeweils aktuellen Version festgelegt. In dem Organigramm werden die sicherheitsrelevanten Personen benannt wie z.B. Fachkraft für

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 26

Arbeitssicherheit, Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Gefahrgutbeauftragte und Sicherheitsbeauftragte. Für die permanente Verbesserung u.a. der Sicherheitsstruktur finden vierteljährlich Arbeitsschutzausschuß (ASA)-Sitzungen statt, auf denen auch die sicherheitsrelevanten Punkte besprochen werden.

4.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Im Einflussbereich der geplanten Anlage existieren keine weiteren Anlagen, welche im Störfallszenario von Relevanz sind.

4.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der Auslegung der Gesamtanlage einschließlich Schalt- und Warnanlagen werden auch zukünftig die betreffenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, etc. zugrunde gelegt. Die elektrischen Anlagen werden gemäß den VDE-Vorschriften ausgeführt und betrieben. Bei der eingesetzten Anlagentechnik werden die Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie, insbesondere in Bezug auf die CE-Kennzeichnung, erfüllt. Die Maschinen sind in ihrer Gesamtheit mit einer Herstellererklärung versehen. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden regelmäßig durch einen Sachverständigen überprüft.

Bei Berücksichtigen der im Brandschutzkonzept definierten Maßnahmen werden die Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls deutlich reduziert. Durch das Zusammenwirken von organisatorischen und technischen Maßnahmen ist das Schutzniveau insgesamt als hoch zu beziffern.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 27

5. Zusammenfassung und Fazit

Veranlassung

Die Dr. Schumacher GmbH betreibt Am Roggenfeld 3 in 34323 Malsfeld-Beiseförth eine Anlage zur Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Desinfektionsmitteln aller Art. Die Anlage befindet sich im Ortsteil Beiseförth in Malsfeld in einem bestehenden Gewerbegebiet.

Ziel der unternehmerischen Tätigkeit am Standort ist das Mischen und Abfüllen von Desinfektionsmitteln auf Basis von Bioziden. Die hierfür notwendigen Anlagen sind nach § 4 BImSchG i.V.m dem Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Allerdings bestand bis zum 01.05.2013 für solche Anlagen keine Genehmigungsbedürftigkeit. Erst mit Änderung der 4. BImSchV am 02.05.2013 wurden Anlagen, in denen Biozide gemischt und abgefüllt wurden, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Anlage der Firm Schumacher ist unter folgende Nummern der 4. BImSchV zu subsumieren:

- Nr. 4.2 V des Anhangs 1 und
- Nr. 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29/30 des Anhang 2
- Störfallbetrieb der oberen Klasse (12. BImSchV).

Aufgrund dieser Anlageneinstufung ist im Gewerbegebiet des B-Plans Nr. 9 „Am Roggenberge /Gewerbegebiet Süd“ eine zukünftige Änderung der oben beschriebenen Anlagen nicht möglich. Um den Betriebsstandort auch im Hinblick auf die zukünftigen Markterfordernisse und den daraus resultierenden Umbaumaßnahmen zu sichern werden daher ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan der zuständigen Behörde vorgelegt.

Die Anlage nach Nr. 4.2 ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, sodass im Genehmigungsverfahren keine UVP-Prüfung erforderlich sein wird. Die Anlage nach Nr. 9.3 ist jedoch in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens zur Ausweisung des Gebietes als Sondergebiet „Hygiene“, wird eine entsprechende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPGs durchgeführt.

Merkmale des Vorhabens

Um den Anlagenstandort zukunftsfähig zu gestalten soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Sondergebiet „Hygiene“ die Erweiterung des Hochregallagers von aktuell 4.200 Palettenstellplätze auf ca. 10.000 Palettenstellplätze möglich sein. Ebenso sollen auch die Rohstofflager für alkoholische Rohstoffe und biozide Rohstoffe erweitert werden. Durch diese Erweiterung erhöht sich die Anzahl der Rohstoffe, wie auch der Fertigprodukte. Ebenso kann sich die Kapazität der Anlage zur Herstellung der verschiedenen Formulierungen und Abfüllungen erhöhen.

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 28

Standort des Vorhabens

Die Fläche des hier relevanten Bebauungsplans entspricht der aktuellen Betriebsfläche der Dr. Schumacher GmbH, Am Roggenfeld 3 in 34323 Malsfeld-Beiseförth.

Der Abstand zu den nächsten Wohnbebauungen beträgt:

nördlich	keine	
nordöstlich	Wohnbebauung im Rahmen von gewerblicher Nutzung (Betriebswohnung) zum Steeger – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 80 m
östlich	Wohnbebauung Beisetal – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 110 m
südöstlich	Wohnbebauung Am Roggenfeld – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 70 m
südlich	Wohnbebauung Beisetal – Malsfeld (Beiseförth)	ca. 150 m
westlich	keine	

Die relevanten Flächen sind bereits jetzt als Gewerbe-/ Industriegrundstück zu charakterisieren. Bis auf den westlichen Böschungsbereich ist das Betriebsgelände vollversiegelt. Es findet kein Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt statt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der geplante Anlagenbetrieb bedingt keine Abgasvolumenströme, welche über den in Nr. 4.6.1.1 TA Luft benannten Bagatellmassenströme liegen. Somit kann auf die Bestimmung der Immissionskenngrößen durch Ausbreitungsrechnung verzichtet werden, da die geringe Schadstofffracht bei Einhaltung der Grenzwerte nicht in der Lage ist, schädliche Umweltauswirkungen zu bedingen.

Aufgrund der bestehenden großflächigen Überbauung und Versiegelung nimmt das Plangebiet keine Funktionen für die Grundwasserregeneration wahr. Grundwassergeprägte Bereiche sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht festgesetzt oder geplant.

Um die am Standort vorhanden und zukünftig zu erwartenden Geräuschemissionen bewerten zu können, wurde von der Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, Technische Akustik GSA Ziegelmeyer GmbH, Gutenbergring 60 in 35549 Limburg an der Lahn eine schalltechnische Untersuchung zum Vorhaben durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchung ist festzustellen, dass durch den Anlagenbetrieb der Dr. Schumacher GmbH der Immissionsrichtwert (Tag) der TA Lärm für Mischgebiete an den relevanten Immissionsorten unterschritten ist. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschemissionen am Tag ist daher ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Nachtzeit wurde im Planungszustand eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 2 dB (A) prognostiziert. Diese Überschreitung lässt sich aber voraussichtlich durch weitere organisatorische und technische Maßnahmen wie zum Beispiel dem Verzicht auf Fahr-

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 29

und Ladetätigkeiten zur Nachtzeit, keine Nutzung der Terrasse zur Nachtzeit und einer Lenkung des Fahrverkehrs über die Straße „Zum Steeger“ reduzieren. Eine weitere Möglichkeit ist die technische Schalldämmung der TGA (Technische Gebäudeausrüstung). Unter der Maßgabe, dass bei der technischen Realisierung Kleinstmaßnahmen zum Schallschutz durchgeführt werden sind Beeinträchtigungen durch Schallemissionen auch in der Nacht nicht zu erwarten.

Das Bauleitverfahren und die anschließende Realisierung des Planvorhabens bedingen keine Eingriffe in Naturschutz- oder FFH-Gebiete. Die geplanten Maßnahmen und die zu erwartenden Immissionen bleiben auf das bestehende Grundstück der Firma Schumacher beschränkt, sodass kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft stattfinden wird. Im Vergleich zur jetzigen Situation ist keine Zusatzbelastung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Der Standort der Firma Dr. Schumacher GmbH unterliegt aufgrund der gelagerten und verwendeten Mengen an umweltgefährdenden Stoffen der Störfallverordnung - 12. BImSchV. Im Rahmen eines KAS 18 Gutachtens⁴ wurden die aus dem derzeitigen wie auch geplanten Anlagenbetrieb resultierenden Sicherheitsabstände ermittelt.

Der Sachverständige ist zu dem Ergebnis gekommen, „dass die angemessenen Sicherheitsabstände zwischen den Ereignisorten innerhalb des Betriebsbereiches der Dr. Schumacher GmbH und den angrenzenden einzelnen Wohngebäuden teilweise überschritten wird, d.h. es befinden sich einzelne Wohngebäude innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes. Allerdings handelt es sich bei diesen betroffenen Gebäuden nicht um benachbarte Schutzobjekte gemäß der Begriffsdefinition des BImSchG.

Sowohl die eingesetzten Anlagen (Lageranlagen und Produktionsanlagen entsprechend der AwSV, bzw. BetrSichV) als auch die Transportverpackungen entsprechen dem Stand der Technik. Das Schutzniveau ist insgesamt als hoch und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Störfalls als niedrig zu bewerten.

Fazit

Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens hat gezeigt, dass im Regelbetrieb der Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind.

Beim unwahrscheinlichen Eintritt eines Störfalls können erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt nicht völlig ausgeschlossen werden. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch das Zusammenwirken von technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Störfall nahezu ausgeschlossen ist. Ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist auch bei Durchführung einer detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht zu erwarten, da bereits jetzt ausführliche Informationen hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen - und insbesondere dem Störfallszenario - vorliegen. Daher kann aus gutachterlicher Sicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

⁴ Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld Mai 2018. Erstellt durch: Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Bekanntgegebene Sachverständige nach § 29b BImSchG

Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes		
Mai 2018	Dr. Schumacher GmbH	Seite 30